

Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bernsdorf - Vereinsförderrichtlinie -

Der Stadtrat von Bernsdorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 zur Förderung der Vereinsarbeit folgende Richtlinie beschlossen.

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bernsdorf kann Zuschüsse auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gewähren.
- (2) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie durch die Stadt ist freiwillig und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsplan. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- bestehende Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Landkreis oder anderen Förderträgern sind auszuschöpfen,
- zweckentsprechende, wirtschaftliche und unmittelbare Verwendung der Mittel
- Erbringung einer angemessenen Eigenleistung
- Recht der jederzeitigen Prüfung durch die Stadt Bernsdorf

§ 3

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine – im Folgenden als Zuwendungsempfänger bezeichnet -, die

1. entweder im öffentlichen Interesse arbeiten, insbesondere das kulturelle, sportliche oder soziale Leben der Bürger fördern und das traditionelle Brauchtum erhalten und bewahren, oder
2. die unter Punkt 1 genannten Ziele satzungsgemäß aufgenommen haben und bei denen jedermann Mitglied werden kann.
3. Die Zuwendungsempfänger müssen ortsansässige Vereine mit Sitz in der Stadt Bernsdorf inklusive der Ortsteile sein.
4. 2/3 ihrer Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Bernsdorf haben.
5. Der Verein beteiligt sich aktiv am öffentlichen Leben und ist bereit an städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 4

Förderung

- (1) Die Stadt kann für bedeutende Anlässe / Veranstaltungen eines Vereines, wie öffentliche, sportliche und kulturelle Höhepunkte, soweit sie im Interesse der Stadt Bernsdorf sind, eine Projektförderung gewähren.
- (2) Eine projektbezogene Förderung setzt voraus:
 - a) dass die Maßnahme/Veranstaltung für alle Bürger zugänglich ist;
 - b) öffentliches Interesse erwarten lässt und dass das Projekt inhaltlich ästhetische, innovative und/oder die soziale Qualität der künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten vermuten lässt;
- (3) Diese Zuwendung wird als Teilfinanzierung entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersumme lt. Haushaltsplan bewilligt. Sie ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Teilfinanzierung dient zur Deckung des Fehlbedarfs, der entsteht, wenn der Zuwendungsempfänger die auftretenden Ausgaben nicht durch eigene und / oder fremde Mittel aufbringen kann.
- (4) Projekte, deren Inhalt den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten werden nicht gefördert.
- (5) Gefördert werden kann maximal bis zu 100% der Gesamtkosten des Projektes.

§ 5

Antragsstellung/ Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bewilligung der im § 4 näher bezeichneten Zuwendung ist jeweils bis spätestens 01. Oktober des Vorjahres für das folgende Jahr bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Bei der Antragsstellung ist der städtische Vordruck:
 - Antrag auf Projektförderungzu verwenden und vollständig mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen. Der Antrag muss mit dem Vorstandsvorsitzenden – soweit untergeordnete Einheiten im Verein vorhanden sind – abgestimmt und durch seine Unterschrift und der des Leiters der Einheit bestätigt werden.
- (3) Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Förderhöhe des durch den Verein beantragten Projektes obliegt dem Stadtrat.
- (4) Die Entscheidung des Stadtrates über den Antrag auf Projektförderung erfolgt bis Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr.

§ 6

Verwendungsnachweis und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Projektförderung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung spätestens jedoch am 15. Dezember für das laufende Haushaltsjahr.

- (2) Die geförderten Vereine haben innerhalb 3 Monate nach Abschluss des Projektes - spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres - der Stadt eine Abrechnung entsprechend eines vorgegebenen Verwendungsnachweises zu übergeben.
- (3) Durch die Vereine kann bei der Stadtverwaltung die Auszahlung eines zweckgebundenen Vorschusses beantragt werden.

§ 7

Prüfung der Verwendung

- (1) Die Stadt Bernsdorf ist berechtigt, die Verwendung der Mittel (Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen) zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (2) Bei Vortäuschen falscher Tatsachen zur Erlangung von Förderungen entsprechend dieser Richtlinie, ist die Stadt berechtigt, die Förderungen in voller Höhe mit einem Zinszuschlag von 5 % p.a. zurückzufordern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bernsdorf, den 20.03.2009

Habel
Bürgermeister



Stadt Bernsdorf OL

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

Antrag auf Bewilligung einer Projektförderung für Vereine

1. Zuwendungsempfänger

Verein:

Vorsitzender:

ggf. Sektionsleiter:

Vereinsnitz:

Vereinsgründung:

2. Projektbeschreibung

Projektname

Projektzeitraum

Projektziel

Ablauf des Projektes

3. Anlagen

Bei Antragstellung ist beizufügen: - **Finanzplan** (mit Angabe der Eigenmittel)

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzender

Unterschrift Sektionsleiter



Stadt Bernsdorf OL

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

Verwendungsnachweis zum Projekt (Angabe des Projektnamens):

1. Allgemeines

Zuwendungsempfänger:

-Verein-

-Vereinsvorsitzender-

-ggf. Sektionsleiter-

2. Vereinskonto

Name des Zuwendungsempfängers

Bank, BLZ

Kontonummer

2. Projektbeschreibung

Angaben zur Erreichung des Projektziels, geschätzte Besucher-/ Teilnehmerzahl, Resonanz

4. Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Belegnummer	Tag der Einnahme/ Ausgabe	Zahlungsgrund	Einnahme in EUR	Ausgabe in EUR
Gesamtausgaben/-einnahmen				

Summe der Einnahmen		EUR
Summe der Ausgaben		EUR
Eigenmittel		EUR
Differenz		EUR

5. Erklärung

Der Verein erklärt, dass die oben genannten Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben vollständig sind, insbesondere keine weiteren Einnahmen (z.B. Förderungen, Zuschüsse, Spenden, usw.) erzielt wurden. Die Angaben in den Belegen sind sachlich und rechnerisch richtig. Die Ausgaben waren notwendig; es wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren.

6. Anlagen

Die Belege entsprechend Punkt 4 sind vollständig beizulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzender

Unterschrift Sektionsleiter